



Kolpingstadt
Kerpen

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

Hausadresse:

Kolpingstadt Kerpen
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
Frau Titz	21.1-Ti	21/21.1.	75	58-270	09.04.2020

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung vorangegangener Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona- Virus.

1.

Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020

(Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG))

2.

Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020

(Fortschreibung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen)

3.

Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020

(Beschränkung von Zusammenkünften zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus nach dem IfSG)

werden hiermit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:

Kreissparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33
Raiffeisenbank v. 1895
Zweigniederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE42ZZZ00000097086

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS) hat mit Erlass vom 01.04.2020 seine Weisungen in den folgenden Erlassen

- Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020
- Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020
- Erlass zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben vom 13.03.2020
- Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020
- Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 17.03.2020
- Fortschreibung der Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17.03.2020

aufgehoben.

Aufgrund dieser Weisungen hatte die Kolpingstadt Kerpen die o.g. Allgemeinverfügungen erlassen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden wurden durch den Erlass des MAGS vom 01.04.2020 aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen.

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Aufhebung der örtlichen Allgemeinverfügungen kommt die Kolpingstadt Kerpen dieser Aufforderung nach.

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die benannten örtlichen Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen hiermit aufgehoben. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes notwendig.

Für die Aufhebung der Anordnungen in den o.g. Allgemeinverfügungen ist gem. § 28 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG im Stadtgebiet Kerpen die Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Diese Aufhebungen treten gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.



Dieter Spürck
Bürgermeister